

**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1940)

**Artikel:** Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

**Autor:** Halbeisen / Dübi

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-417242>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# GESCHÄFTSBERICHT DES VERWALTUNGSGERICHTES FÜR DAS JAHR 1940

Das Verwaltungsgericht erstattet hiermit für das Jahr 1940 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht.

## I. Personelles.

Auf Ende des Berichtsjahres hat Herr S. Halde-  
mann, Notar in Biglen, nach 22jähriger Zugehörigkeit  
zum Gericht seine Demission als Mitglied des Gerichts  
eingereicht. Das Gericht hat ihm anlässlich der letzten  
Sitzung, an der er teilnahm, durch den Vorsitzenden  
den besten Dank für die fleissige, in wirtschaftlichen  
und rechtlichen Fragen sachkundige Mitarbeit ab-  
gestattet. Eine Ersatzwahl hat vorläufig nicht statt-  
gefunden.

Das 20jährige Amtsjubiläum konnten die Herren  
Kaufmann und Walther feiern.

## II. Organisation und Tätigkeitsgebiet.

Infolge des schon im Vorjahr eingetretenen Rück-  
ganges der Geschäftslast und im Interesse der Ver-  
einfachung und kürzeren Abwicklung des Geschäfts-  
ganges wurden die bisher nach Sitzungszeiten und  
Materien streng getrennt arbeitenden beiden Kammern  
wieder vereinigt, was die sofortige Urteilsberatung in  
der erdnächsten Sitzung gestattet, sobald die Akten  
bei den Mitgliedern zirkuliert haben.

Das Verwaltungsgericht hat im Berichtsjahre  
26 Kammersitzungen und 1 Plenarsitzung abgehalten.  
Erledigt wurden im Jahre 1940 221 Streitfälle. Hievon  
entfielen 71 Geschäfte in die einzelrichterliche Kom-  
petenz des Präsidenten. Als unerledigt wurden auf  
das Jahr 1941 übertragen 49 Geschäfte. Geschäft-  
umfang und Tätigkeit hielten sich also fast in gleichem  
Rahmen wie im Vorjahr. Während einerseits eher eine  
Abnahme der Einkommenssteuersachen eingetreten ist,  
haben anderseits diejenigen Geschäfte eine Zunahme  
erfahren, für die das Verwaltungsgericht eigentliche

und einzige kantonale Gerichtsinstanz ist. Natur-  
gemäß geben diese Streitigkeiten mehr zu tun als die  
Beschwerdesachen. Was aber die letztern betrifft, so  
darf auch für das Jahr 1940 die erfreuliche Feststellung  
des Vorjahres wiederholt werden, nämlich dass eher  
nur die nach Streitwert oder streitigem Grundsatz  
bedeutenderen Fälle durch Beschwerde an das Gericht  
weitergezogen wurden.

Gegenstand der im Berichtsjahre vom Verwaltungs-  
gericht als *einige* kantonale Urteilsinstanz *beurteilten*  
Streitfälle waren:

29 Grundeigentümerbeiträge an Strassenkorrektionen,  
11 Einkommensnachsteuern,  
1 Gemeindesteuerteilung,  
1 Beseitigung einer vorschriftswidrigen Baute.

Der Präsident in seiner Kompetenz als *Einzel-  
richter beurteilte* im Berichtsjahre folgende Streitfälle:

2 Einkommensnachsteuern,  
2 Unterstützungsstreitigkeiten nach Art. 11, Ziff. 4,  
VRG,  
2 Streitfälle über Grundeigentümerbeiträge wurden  
durch Vergleichsverhandlungen erledigt.

Das Gericht behandelte ferner 8 Justizgeschäfte  
(Kompetenzkonflikte u. a.).

Von den mit staatsrechtlichem Rekurs angefoch-  
ten Verwaltungsgerichtsentscheiden hat das Bundes-  
gericht im Berichtsjahr 12 Urteile bestätigt und eines  
abgeändert.

Die im Jahre 1940 *eingelangten* Beschwerden über  
Einkommenssteuern betrafen:

1	Beschwerde	das Steuerjahr	1935
1	»	»	1936
6	Beschwerden	»	1937
52	»	»	1938
63	»	»	1939
4	»	»	1940
<hr/>			127

## Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1940.

	Vom Jahre 1939 übernommen	1940 eingelangt	Kläger oder Beschwerdeführer			Total	Beurteilt	Zugesprochen			Abgewiesen			Vergleich, Rückzug und Abstand	Nichteintreten	Total erledigt	Unerledigt auf 1941 übertragen	
			Staat	Gemeinden oder Korporationen	Private			Staat	Gemeinden	Private	Staat	Gemeinden	Private	Total				
<i>Als einzige kantonale Urteilsinstanz:</i>																		
a) Verwaltungsgericht . . . . .	21	51	17	33	1	72	42	10	31	—	41	1	—	—	1	2	1	45
b) Der Präsident als Einzelrichter .							4	2	—	—	2	2	—	—	2	4	—	8
<i>Als Beschwerdeinstanz in Einkommenssteuersachen:</i>																		
a) Verwaltungsgericht . . . . .	21	127	16	4	107	148	86	3	1	24	28	10	1	47	58	—	1	87
b) Der Präsident als Einzelrichter .							44	1	—	9	10	3	2	29	34	—	3	47
<i>Als Beschwerdeinstanz betr. Grundsteuerschatzungen:</i>																		
a) Verwaltungsgericht . . . . .		6	3	1	2	6	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	2	4
b) Der Präsident als Einzelrichter .							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Als Beschwerdeinstanz betr. Erbschafts- und Schenkungssteuer-Festsetzungen:</i>																		
a) Verwaltungsgericht . . . . .	5	37	—	—	37	42	12	—	—	11	11	—	—	1	1	1	1	14
b) Der Präsident als Einzelrichter .							10	—	—	2	2	—	—	8	8	6	—	16
<i>Gesuche um neues Recht:</i>																		
a) Verwaltungsgericht . . . . .		1	—	—	1	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1
b) Der Präsident als Einzelrichter .							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 8, lit. c, des Wiederherstellungsgesetzes vom 30. Juni 1935 . . . . .</i>		1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1
<b>Total</b>	<b>47</b>	<b>223</b>				<b>270</b>	<b>202</b>			<b>97</b>				<b>105</b>	<b>13</b>	<b>6</b>	<b>221</b>	<b>49</b>

Die im Jahre 1940 vom Verwaltungsgericht und vom Präsidenten beurteilten Beschwerden über Einkommenssteuern betrafen:

1	Beschwerde	das Steuerjahr 1935
2	Beschwerden	»
8	»	»
62	»	»
56	»	»
<b>1</b>	<b>Beschwerde</b>	<b>»</b>
		<b>1940</b>
	<b>130</b>	

**III. Mängel in der Gesetzgebung.**

Während des Jahres 1940 haben sich bei den Beratungen und Urteilsfindungen des Gerichts immer wieder, wie auch in andern Jahren, Interpretationschwierigkeiten erhoben, die auf unzulängliche oder fehlende Gesetzestexte zurückzuführen waren. Es ist unmöglich, im Rahmen eines Berichtes auf die vielen

kleinen Unebenheiten, insbesondere der Steuergesetze, die sich da und dort zeigen, hinzuweisen. Sie können meistens durch eine, soweit juristisch möglich, die Wandlungen der Zeit und der Wirtschaftsstruktur beachtende Interpretation ausgeglichen werden. Aufmerksam machen möchten wir den Gesetzgeber nur auf ein Beispiel, das zeigt, dass man ohne ausdrücklichen Auftrag durch das vom Volkssouverän erlassene Gesetz, ein Dekret nicht weiter ausführen darf, als der Auftrag reicht; denn vor dem Richter werden solche Dekretsbestimmungen keine Beachtung finden können. So hat nämlich das Verwaltungsgericht feststellen müssen, dass § 16 des Einkommenssteuerdekrets vom 22. Januar 1919 mitsamt seiner Abänderung vom 14. November 1935 schon formell der gesetzlichen Grundlage entbehrt, indem der Grosses Rat zum Erlass dieser Bestimmung nicht zuständig war, weil Art. 24 und Art. 19, II, lit. a und b, des Steuergesetzes, die durch den § 16 des Dekrets eine weitere Ausführung erfahren, gar keinen Auftrag zum Erlass von Dekrets- vorschriften über ihren Inhalt enthalten. Der Dekrets-

auftrag in Art. 19 StG. bezieht sich nur auf Spekulations- und Kapitalgewinne nach Klasse II, lit. c, derjenige in Art. 22 StG. nur auf die Abzüge in Klasse I und derjenige in Art. 23 nur auf das Einkommen I. Klasse. Die übrigen Dekretsaufträge in Art. 34, 44 und 46 StG. haben bloss Verfahrens- und Organisationsbestimmungen zum Gegenstand. Im Ingress zum Ein-

kommenssteuerdekret, auch in seiner neuesten Fassung, wird der Art. 24 des Steuergesetzes, als dessen Auslegung § 16 des Dekrets auch öfters angerufen wird, denn auch gar nicht aufgeführt (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 8. Juli 1940 in Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. 38, S. 340).

Bern, den 12. Mai 1941.

*In Namen des Verwaltungsgerichtes,*

Der Präsident:

**Halbeisen.**

Der Gerichtsschreiber:

**Dübi.**

